

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 74/96

vom 13. Dezember 1996

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 62/95 vom 29. September 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 95/56/EG der Kommission vom 8. November 1995 zur Anpassung der
Richtlinie 74/61/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von
Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel I unter Nummer 14 (Richtlinie 74/61/EWG
des Rates) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

"- **396 L 0056:** Richtlinie 95/56/EG der Kommission vom 8. November 1995 (ABl.
Nr. L 286 vom 29.11.1995, S. 1).".

¹ABl. Nr. L 301 vom 14.12.1995, S. 36.

²ABl. Nr. L 286 vom 29.11.1995, S. 1.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/56/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

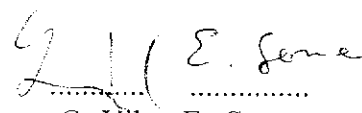
Brüssel, den 13. Dezember 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende



H. Hafstein

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses



G. Vik E. Gerner